



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Stellvertretende Generaldirektorin

*[Handwritten signature]*

25.7.2004

Brüssel, den  
SANCO D(2003) 511846  
SG(03)A/11173--/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre an die Kommissionsmitglieder Herrn Byrne, Herrn Fischler und Frau Wallström gerichtete Petition. Diese haben Ihr Schreiben an mich zur Beantwortung weitergeleitet.

Das Thema Schwellenwerte für das zufällige Vorhandensein von genetisch veränderten Sorten in nicht genetisch verändertem Saatgut erregt sehr viel Aufmerksamkeit.

Weltweit wurden viele Kulturen gentechnisch verändert und wir sind auf Einfuhren von herkömmlichem (nicht genetisch verändertem) Saatgut aus Drittländern angewiesen, in denen diese gentechnisch veränderten Sorten angebaut werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen deutlich, dass das „unbeabsichtigte“ oder „technisch unvermeidbare“ Vorhandensein von Spuren von GVO in konventionellem Saatgut unausweichlich geworden ist.

Um dieser Realität Rechnung zu tragen und die Vermarktung von „konventionellem“ Saatgut zu erleichtern, müssen *De-minimis*-Schwellen für das Vorhandensein von GV-Saatgut im Saatgut von nicht gentechnisch veränderten Sorten festgesetzt werden.

Diese Schwellenwerte sollten wissenschaftlich begründet, agronomisch durchführbar, wirtschaftlich vertretbar sowie in einer Umwelt mit GVO umsetzbar sein.

Im Saatgutrecht wurde stets anerkannt, dass eine 100%-ige Reinheit nicht zu erreichen ist; daher wurden Schwellenwerte festgelegt, die die Tatsache berücksichtigen, dass Pflanzen im Freien wachsen, dass die Fremdbestäubung ein natürliches Phänomen ist und dass man die dafür verantwortlichen Faktoren wie Wind oder Insekten nicht kontrollieren kann.

Die Regelung, dass das Vorhandensein unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts nicht angegeben werden muss, ist im EU-Recht nicht neu (Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO), und so wird vorgeschlagen, bei den Rechtsvorschriften für Saatgut in Bezug auf das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO genauso vorzugehen.

Diese Schwellenwerte würden nur Saatgut mit einer GVO-Anbauzulassung betreffen, das für die weitere Verwendung in Nahrungs- oder Futtermitteln zugelassen ist.

Die Kommission ist kürzlich zu dem Schluss gekommen, dass sie um konsequent zu handeln und die Festlegung unterschiedlicher Schwellenwerte in verschiedenen Rechtsvorschriften zu vermeiden, in den kommenden Monaten

- 1) dem Regelungsausschuss im Rahmen der Richtlinie 2001/18/EG Kennzeichnungsschwellenwerte für das unbeabsichtigte Vorkommen in Saatgut zur Annahme mit qualifizierter Mehrheit und
- 2) dem Ständigen Ausschuss für Saat- und Vermehrungsgut im Rahmen der Saatgutrichtlinien die Übernahme derselben Schwellenwerte wie in der Richtlinie 2001/18/EG und zusätzlich besondere Zertifizierungsanforderungen in Bezug auf das unbeabsichtigte Vorkommen von GVO und Kennzeichnungsvorschriften für Saatgut genetisch veränderter Sorten durch ein Verwaltungsausschussverfahren

vorschlagen wird.

Ich hoffe diese Informationen konnten Sie davon überzeugen, dass die Kommission im Umgang mit dem Thema GVO versucht, allen Auswirkungen für die Landwirte, die Saatguterzeuger, die menschliche Gesundheit und die Umwelt Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

*[Handwritten signature]*  
Jaana Husu-Kallio